

tär mit Rücksicht auf die Disciplin nothwendig, insbesondere sind es die geringeren Vergehungen, deren schnelle und kurze Erledigung vorzugsweise im Dienstinteresse begründet ist. Eine einem Dienstvergehen unverzüglich auf dem Fuße nachfolgende Bestrafung macht nicht nur einen tieferen Eindruck auf den mit dem Strafübel Belegten, sondern sie wird auch in vielen Fällen abschreckend wirken, sowie dem Weitergreifen und der Ueberhandnahme verbrecherischer Unternehmungen heilsamen Inhalt thun.

Die eigenthümlichen militärischen Verhältnisse und Einrichtungen bieten, namentlich im Felde, auf Märschen und in Cantonnements, nicht immer die Füglichkeit dar, die Thätigkeit der Militärgerichte sofort nach einer straffälligen That eintreten zu lassen und es ist deshalb oft unvermeidlich, geringfügige Vergehungen, deren richtige Beurtheilung und gesetzliche Abndung auch dem Nichtrechtsgebildeten keine Schwierigkeit bereiten würde, nur erst längere Zeit nachher zur Bestrafung bringen zu können, was für den Dienst und die Disciplin nur von Nachtheil sein kann.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, deshalb hat die Regierung die Erweiterung der Disciplinargewalt für äußerst wünschenswerth erklärt, und eine solche für um so unbedenklicher angesehen, je weniger eine Neigung der Commandobehörde zur Ueberschreitung ihrer Disciplinarbefugnisse bisher irgend wahrzunehmen gewesen sein soll.

Diese Erweiterung hat nun die Staatsregierung dadurch am passendsten herzustellen geglaubt, daß sie auf der einen Seite für das bisherige Maximum der disciplinarischen Freiheitsstrafen (im Friedensstande vierwöchentlichen einfachen Offiziersarrest und achtwöchentlichen einfachen Arrest bei Unteroffizieren und Gemeinen) eine Erhöhung (auf zweimonatlichen einfachen Offiziersarrest und dreimonatlichen einfachen Arrest bei Unteroffizieren und Soldaten) und auf der andern Seite weiter noch in Vorschlag gebracht hat, daß an die Stelle der bisher angenommenen Strafe in thesi (solche Militärvergehungen, welche nur mit einer die Geltung des dreimonatlichen einfachen Arrests in der höchsten Dauer nicht übersteigenden Strafe bedroht sind) die Strafe in hypothesi, wie solches in § 35 zweiter Absatz und § 36. unter 2. geschehen ist, treten soll.

Mit Rücksicht auf diese von den Herren Commissarien geltend gemachten Gründe hat nun zwar die Deputation dem letztgedachten Grundsatz ihre Genehmigung zu verweigern nicht vermocht, wohl aber dafür gehalten, daß mit dem zeitherigen maximo der überhaupt disciplinarisch wirklich zu verhängenden Strafen vollständig durchzukommen sein dürfte, alle darüber hinausgehenden Strafen vielmehr richterlichen Erkenntnissen, nach vorausgegangener gerichtli-